
Rechtsgrundlagen der Gefahrenabwehr

Rechtsgrundlagen bei der Gefahrenabwehr

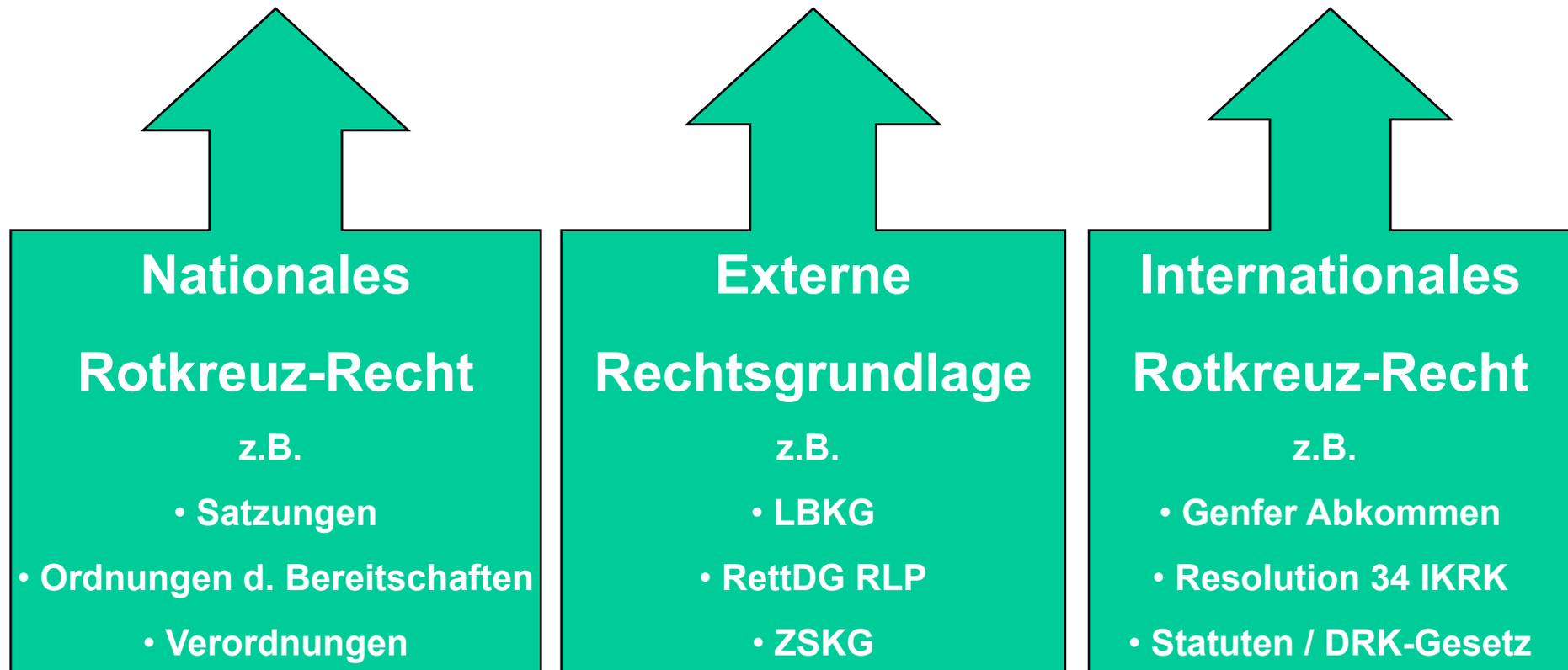
Lernziele

In dieser Unterrichtseinheit lernen Sie

- die wichtigsten Gesetzesgrundlagen (Wdh.) kennen,
- wissen über die DRK-Leitungsgruppe bescheid und
- kennen die Schutz- und Versorgungsstufen sowie
- Inhalte zur Medizinischen Task Force (MTF)

Gesetzliche Grundlagen im Katastrophenschutz

Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit



Wiederholung

- DV 100 / FÜRi
- DRK-Gesetz
- LBKG
- ZSKG
- K-Vorschrift RLP
- Rahmen-, Alarm- und Einsatzpläne (RAEP)
- Rettungsdienstgesetz RLP
- Infektionsschutzgesetz
- Ordnung der Bereitschaften
- Disziplinar- und Beschwerdeordnung...

Arbeitsgruppen:

- K-Vorschrift RLP
- RAEP Gesundheit
- LBKG
- DV 100/FÜRi
- Ordnung der Bereitschaften

Zeitansatz:

20 Minuten

Ziel:

Vortrag á max.
5 Minuten

DRK Gesetz

**„Gesetz über das Deutsche Rote Kreuz
und andere freiwillige Hilfsgesellschaften
im Sinne der Genfer Rotkreuz-
Abkommen“**

DRK-Gesetz

Abschnitt 1

Deutsches Rotes Kreuz

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Schutz des Zeichens und der Bezeichnung

Abschnitt 2

Andere freiwillige Hilfsorganisationen

- § 4 Rechtsstellung
- § 5 Aufgaben

DRK-Gesetz

Abschnitt 1

Deutsches Rotes Kreuz

§ 1 Rechtsstellung

Das Deutsche Rote Kreuz e. V. ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und freiwillige Hilfsgesellschaft der deutschen Behörden im humanitären Bereich. Es beachtet die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.

DRK-Gesetz

Abschnitt 1

Deutsches Rotes Kreuz

§ 2 Aufgaben (1)

- (1) Das Deutsche Rote Kreuz e. V. nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen ergeben, insbesondere
1. die Unterstützung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr im Sinne des Artikels 26 des I. Genfer Abkommens einschließlich des Einsatzes von Lazarettschiffen gemäß Artikel 24 des II. Genfer Abkommens,
 2. die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und die Unterstützung der Bundesregierung hierbei,

DRK-Gesetz

Abschnitt 1

Deutsches Rotes Kreuz

§ 2 Aufgaben (2)

3. die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros nach Artikel 122 des III. Genfer Abkommens und nach Artikel 136 des IV. Genfer Abkommens,
4. die Vermittlung von Schriftwechseln unter den Voraussetzungen des Artikels 25 Abs. 2 des IV. Genfer Abkommens und die Wahrnehmung des Suchdienstes gemäß Artikel 26 des IV. Genfer Abkommens und Artikel 33 Abs. 3 sowie Artikel 74 des I. Zusatzprotokolls.

DRK-Gesetz

Abschnitt 1

Deutsches Rotes Kreuz

§ 2 Aufgaben (3)

(2) Für die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 3 erhält das Deutsche Rote Kreuz e. V. im Rahmen der im Bundeshaushaltsplan jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen gemäß § 44 der Bundeshaushaltsordnung und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und Nebenbestimmungen.

(3) Das Deutsche Rote Kreuz e. V. nimmt ferner die ihm durch Bundesgesetz oder Landesgesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.

(4) Für die Gestellung von Mitgliedern einer Schwesternschaft vom Deutschen Roten Kreuz gilt das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz mit der Maßgabe, dass § 1 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 1b des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes nicht anwendbar ist.

DRK-Gesetz

Abschnitt 1

Deutsches Rotes Kreuz

§ 3 Schutz des Zeichens und der Bezeichnungen

Das Recht auf Verwendung des Zeichens „Rotes Kreuz auf weißem Grund“ und der Bezeichnungen „Rotes Kreuz“ und „Genfer Kreuz“ steht dem Deutschen Roten Kreuz e. V. zu.

Es berechtigt nicht dazu, Dritten eine beschreibende Benutzung des Zeichens und der Bezeichnungen zu untersagen, wenn diese nicht geeignet ist, die Zuordnung nach Satz 1 in Frage zu stellen.

Die Rechte anderer Organisationen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung bleiben unberührt.

DRK-Gesetz

Abschnitt 2

Andere freiwillige Hilfsgesellschaften

§ 4 Rechtsstellung

Die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. und der Malteser Hilfsdienst e. V. sind freiwillige Hilfsgesellschaften im Sinne des Artikels 26 des I. Genfer Abkommens.

§ 5 Aufgaben

Die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. und der Malteser Hilfsdienst e. V. sind zur Unterstützung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr ermächtigt. Die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. und der Malteser Hilfsdienst e. V. nehmen ferner die ihnen durch Bundesgesetz oder Landesgesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.

Humanitäres Völkerrecht

Humanitäres Völkerrecht im Kontext des DRK

Es ist Aufgabe des Roten Kreuzes, die Regeln des humanitären Völkerrechts zu verbreiten, damit die Teilnehmer bewaffneter Konflikte sie im Ernstfall kennen und umsetzen können.

Außerdem ist es Teil seines Auftrags, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts durch die Parteien eines bewaffneten Konfliktes einzufordern.

Humanitäres Völkerrecht

Genfer Abkommen

Das Kernstück des humanitären Völkerrechts ist in den vier Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen von 1977 und 2005 verankert.

An die Abkommen sind fast alle Staaten der Welt gebunden. Anfang 2019 waren 196 Staaten Vertragsparteien der vier Genfer Abkommen.

Das I. Zusatzprotokoll hatten 174,
das II. Zusatzprotokoll 168 und
das III. Zusatzprotokoll 75 Staaten ratifiziert.

Humanitäres Völkerrecht

Verbreitung der Kenntnisse des Humanitären Völkerrechts (1)

Es ist Aufgabe des Roten Kreuzes, die Regeln des humanitären Völkerrechts zu verbreiten, damit die Teilnehmer bewaffneter Konflikte sie im Ernstfall auch kennen und entsprechend umsetzen können. Außerdem ist es Teil seines Auftrags, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts durch die Parteien eines bewaffneten Konfliktes einzufordern.

Auch das Deutsche Rote Kreuz (DRK) leistet seinen Beitrag zu dieser Aufgabe als Mitglied in der **Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung**. Gemäß seines Auftrags und seiner **Selbstverpflichtung ist die Verbreitung** der Kenntnisse des humanitären Völkerrechts sowie der **Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung** eine prioritäre Aufgabe des DRK.

Humanitäres Völkerrecht

Verbreitung der Kenntnisse des Humanitären Völkerrechts (2)

Um diesen Auftrag zu erfüllen, leistet das DRK vielfach **Verbreitungsarbeit**. Diese richtet sich mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten v. a. an politische und gesellschaftliche Entscheidungsträger, Streitkräfte und Polizei, Juristen, medizinisches Personal, Schüler und Studenten, Medien und die allgemeine Öffentlichkeit.

Gemäß der föderalen Struktur des DRK hat jede Verbandsebene eine eigene Verantwortlichkeit für die Koordinierung und Durchführung von Verbreitungsarbeit. Neben den hauptamtlich Beschäftigten sind es insbesondere die ehrenamtlich tätigen Konventionsbeauftragten, die sich in den einzelnen Verbandsgliederungen für die Verbreitungsarbeit einsetzen.

Humanitäres Völkerrecht

Fortentwicklung des Humanitären Völkerrechts

- Das Rote Kreuz setzt sich jedoch nicht nur für die Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht und für dessen Einhaltung ein, sondern auch für dessen Fortentwicklung.
- Abschluss des Streumunition-Übereinkommens von 2008.
- Internationale Kampagnen gegen den Einsatz von Minen und Hilfeleistung für die betroffenen Opfer.
- Bekämpfung der irregulären Verbreitung von Waffen und deren Nutzung zur Begehung von Verletzungen des humanitären Völkerrechts (Internationaler Waffenhandelsvertrag)
- Einsatz zum Verbot von Atomwaffen (VierjahresAktionsplan/Atomwaffenverbotsvertrag).

Die DRK-Leitungsgruppe

DRK-Leitungsgruppe

Basierend auf der Krisenmanagement-Vorschrift (K-Vorschrift) und der „Richtlinie der Leitungsgruppe“ im DRK-LV RLP, ist in jedem DRK-Kreisverband eine Leitungsgruppe in Form eines Einsatzstabes einzurichten.

Der KV bzw. LV bedient sich der Leitungsgruppe zur Erfüllung seiner Aufgaben in Einsätzen und Übungen. Sie ist das personelle und organisatorische Instrument der jeweiligen Verbandsstufe zur Wahrnehmung seiner Leitungsfunktion.

Die DRK-Leitungsgruppe auf Ebene des KV und LV wird vom „Verantwortlichem für das Krisenmanagement“ geleitet.

DRK-Leitungsgruppe

Unterstellungsverhältnisse:

Die DRK-Leitungsgruppe auf KV-Ebene ist dem Präsidenten unterstellt (auf LV analog dem LV-Präsident).

Ihr untersteht im Einsatz das gesamte Einsatzpotential der jeweiligen Verbandsstufe und ihren Gliederungen.

Tätigwerden:

- Bei DRK-eigenen Übungen und Einsätzen
- Bei Übungen und Einsätzen, die von der KatS-Behörde angeordnet werden *gem. den Einsatzaufträgen des RKB (Beauftragter für den Katastrophenschutz)*
- Im Verteidigungsfall

Krise

Exkurs „Krisenfall gem. K-Vorschrift“

Feststellung des Krisenfalls:

Auch unabhängig von behördlichen Entscheidungen stellt der Präsident bzw. vergleichbare Funktionsträger auf der jeweiligen Verbandsebene eine Krise im Sinne der K-Vorschrift fest. Die Leitungen der Gemeinschaften werden unverzüglich über diese Feststellung unterrichtet.

Zur Bewältigung der Krise bedient sich die jeweilige Verbandsgliederung aller oder einzelner Instrumente zum Krisenmanagement einschließlich der in der K-Vorschrift beschriebenen.

Zusammensetzung der DRK-Leitungsgruppe (KV)

- Krisenmanagementbeauftragte(r) / Kreisbereitschaftsleitung
- Leiter/in der Sozialarbeit
- Kreisverbandsarzt /-ärztin
- Vorstand (Kreisgeschäftsführer)
- Personal der Kreisgeschäftsstelle
- bei Bedarf weitere Führungs- und Fachkräfte (beratend) z. B.
 - Leiter/in des Kreis Auskunftsbüros (KAB)
 - Vertreter/in des DRK-Rettungsdienstes
 - Pflegedienstleitung
 - RKB (bei DRK-internen Einsätzen und Übungen)
 - JRK-Leitung auf Kreisebene

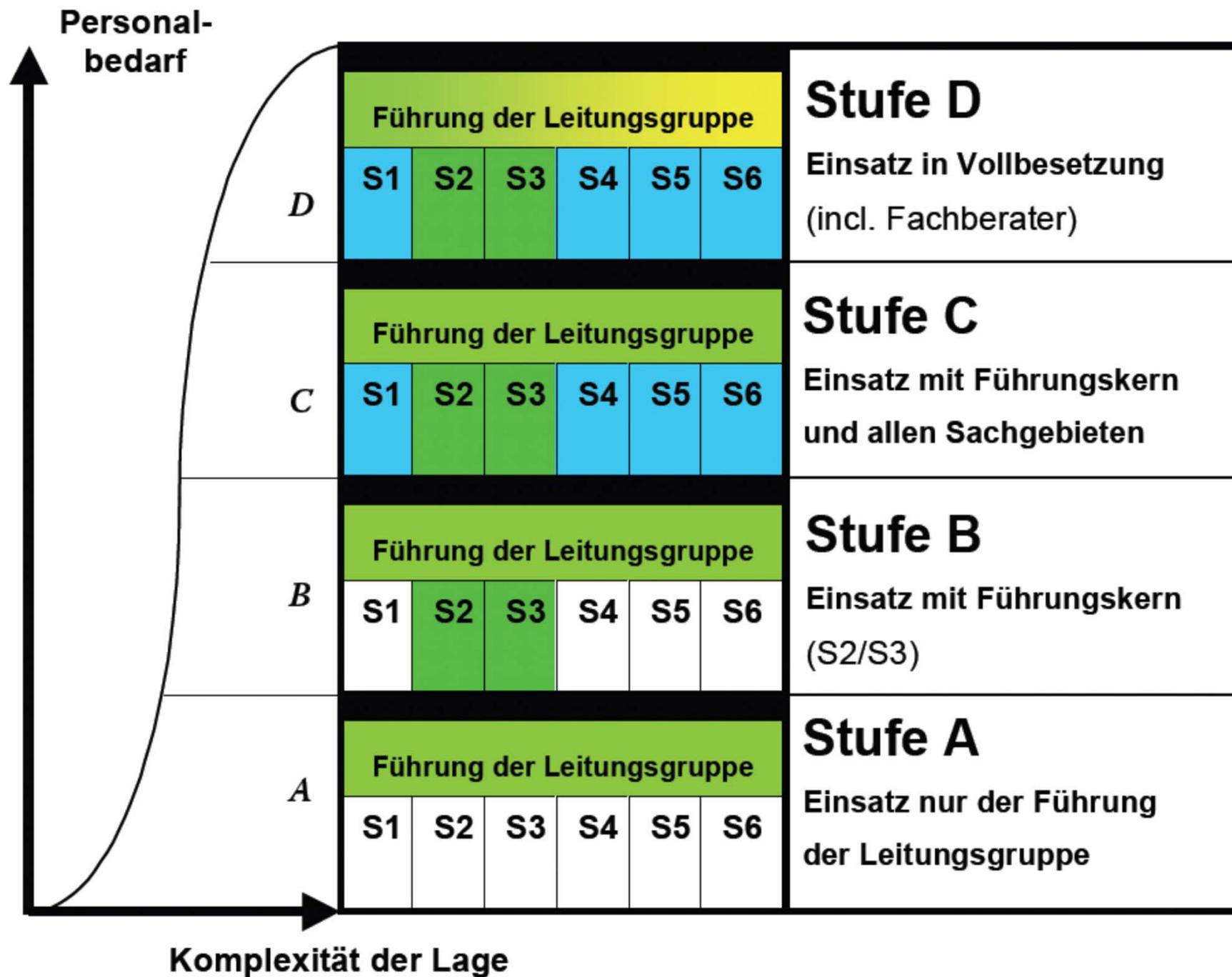
DRK-Leitungsgruppe

Stufen / Aufwuchs:

Der Einsatz der Leitungsgruppe des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz erfolgt in 4 Stufen. Innerhalb der Stufen ist ein Aufwuchs der Leitungsgruppe vorgesehen.

Damit kann die Leitungsgruppe Einsatz und Lage angepasst eingesetzt werden. Der Übergang zwischen den Stufen kann fließend erfolgen, eine genaue Abgrenzung ist zur Erzielung von größtmöglicher Flexibilität nicht vorgesehen.

Die Leitungsgruppe soll ihre Aufgaben Ziel orientiert wahrnehmen.



Medizinische Task Force (MTF)

Entstehung

In den 90er Jahren wurde der Zivilschutz nach dem Ende des Kalten Krieges stiefmütterlich behandelt.



Die oben beschriebenen Ereignisse, führten 2001 zu konzeptionellen Überlegungen zur Weiterentwicklung der zivilen Sicherheitsreserve in Deutschland.

Neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland (1)

Arbeitsgemeinschaft Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz (HiK) in Rheinland-Pfalz

- Defizite beim Massenanfall von Verletzten
- Kompetenzschwierigkeiten bei länderübergreifenden Einsätzen
- Defizite bei der Analyse von CBRN-Lagen
- Defizite bei der Dekontamination Verletzter
- Fehlende Schutzziele
- Warnlücken



Neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland (2)

- Gründung des Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
- Schaffung der analytischen Task Force (ATF)
- Schaffung von Medizinischen Task Forces (MTF)
- Umstellung der ergänzenden Ausstattung für den Katastrophenschutz
- Neues Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZsKG)

Neues Ausstattungskonzept

Kernelemente

- Fahrzeuge für **CBRN-Erkundung** und **Messleitung** und **Dekontamination von Einsatzpersonal**
- **Analytische Task Force (ATF)**
- **Medizinische Task Force (MTF).**

Unterstützungskomponente für die Länder

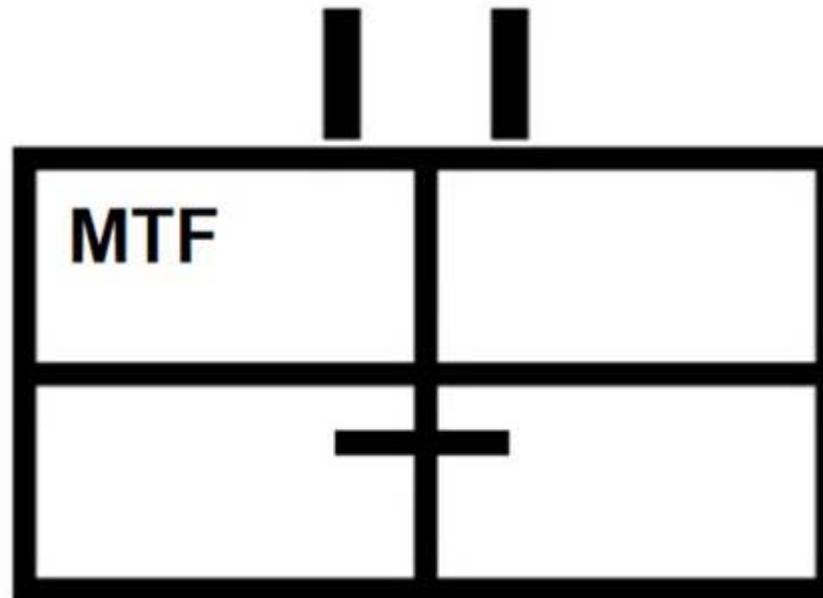
- Löschfahrzeug Kat-S, Schlauchwagen Kat-S, Gerätewagen
Betreuungsdienst, Betreuungskombis, GW-San, KTW Typ-B



Die MTF

Arbeitsgemeinschaft Hilfsorganisationen im
Katastrophenschutz (HiK) in Rheinland-Pfalz

Die MTF, ein arztbesetzter sanitätsdienstlicher
Einsatzverband



Primäraufgaben einer MTF

- Dekontamination Verletzter
 - durch den Aufbau und Betrieb einer Verletztendekontaminationsstelle
 - und eine Patientenablage im „Schwarzbereich“
- Versorgung von Verletzten und Erkrankten
 - durch den Aufbau und Betrieb eines Behandlungsplatzes
- Patiententransport

**Einsatz in den Schutz-/
Versorgungsstufen 3 (III) und 4 (IV)**



Schutz- und Versorgungsstufen

- Regelleistungen
 - Massenanfall Verletzter/Erkrankter (MANV/MANE)
 - Stufe I bis 50 Verletzte/Erkrankte bzw. bis 200 Betroffene
 - Stufe II bis 500 Verletzte/Erkrankte bzw. bis 3.000 Betroffene
 - Stufe III mehr als 500 Verletzte/Erkrankte bzw. mehr als 3.000 Betroffene
 - Katastrophe / Stufe IV (=Zerstörung der Infrastruktur)
- Diagramm zur Zuordnung der Stufen zu den Hilfsorganisationen:
- Stufen I und II: **Kommune / DRK-KV**
 - Stufe III: **Land / DRK-LV**
 - Stufe IV: **Bund / DRK-GS**

Quelle: „Das komplexe Hilfeleistungssystem“

Sekundäraufgaben einer MTF

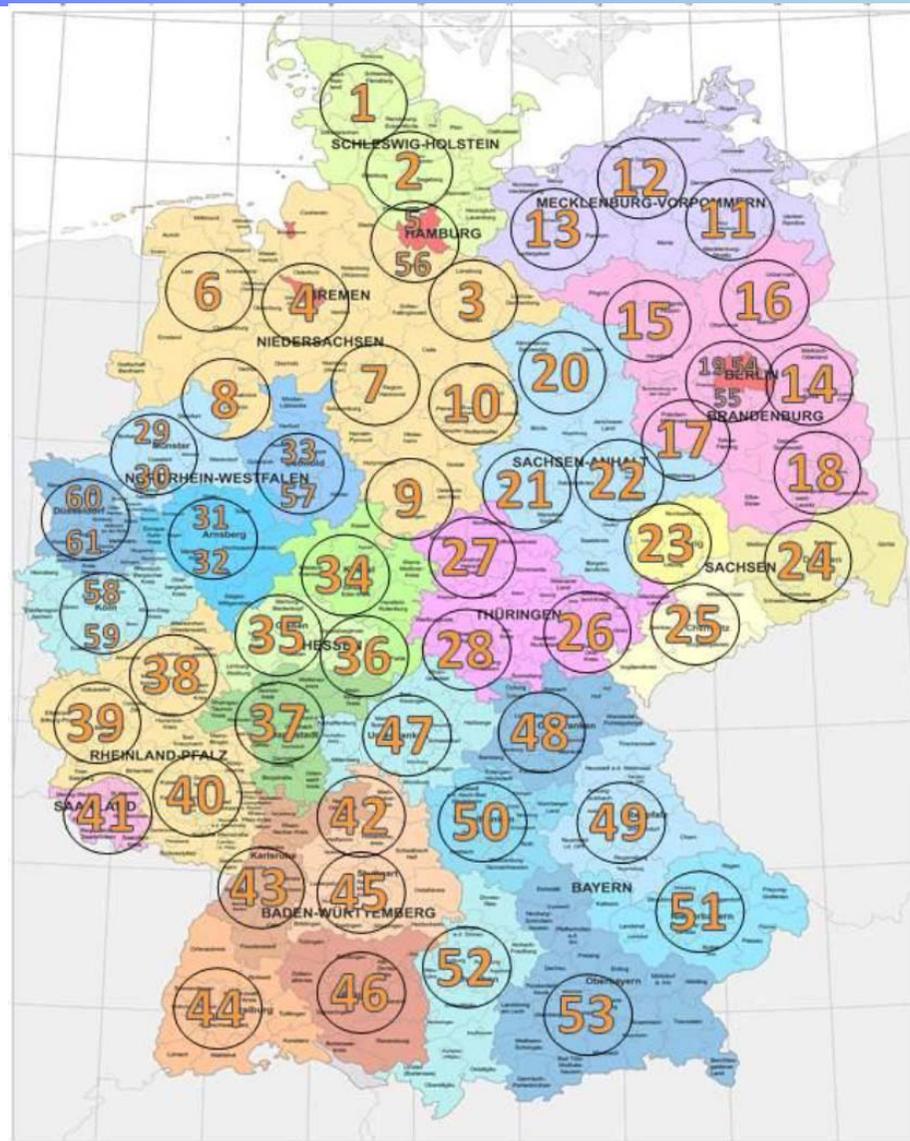
Arbeitsgemeinschaft Hilfsorganisationen im
Katastrophenschutz (HiK) in Rheinland-Pfalz

- Patientenablage/n
- Unfallhilfsstelle/n
- Sichtungsstelle vor einem Krankenhaus
- Verletztendekontaminationstelle vor einem Krankenhaus



Verteilung der MTF

Arbeitsgemeinschaft Hilfsorganisationen im
Katastrophenschutz (HiK) in Rheinland-Pfalz



MTF in Rheinland-Pfalz

Arbeitsgemeinschaft Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz (HiK) in Rheinland-Pfalz



- MTF 38 (RLP Nord)
- MTF 39 (RLP West)
- MTF 40 (RLP Süd)

Legende

■ Mainz	Sitz der Landesregierung
🏰 Kreisfreie Städte	Kreisfreie Städte
Trier-Saarburg	Name eines Landkreises
● Biliburg	Sitz einer Kreisverwaltung



Wem gehört eine MTF?

- Der Bund beschafft die MTF (Material, KFZ und Ausbildungen) für den Zivilschutz (**Eigentum Bund**)
- Der Bund stellt in Friedenszeiten diese Ressourcen den **Ländern** ergänzend für den Katastrophenschutz zur Verfügung
- Den **Kreisen und kreisfreien Städten** werden diese KFZ und Materialien für den Katastrophenschutz zugeordnet
- **Die Hilfsorganisationen** stellen die Helfer und betreiben die MTF
- Die MTF sollen nach Rücksprache mit den Ländern bundesweit (und ggf. auch europaweit) eingesetzt werden
- **Wichtig: Kein Ersatz für SEG-Personal und -Material!**

